

117. Ist die Statthaftigkeit der Vorlesung des Protokolls über frühere richterliche Abhörung eines Zeugen durch die Vernehmung desselben als Zeugen in der betreffenden Untersuchungssache bedingt?
St.P.D. §§. 249. 250.

I. Straffenat. Urt. v. 31. Januar 1881 g. W. u. Gen.
Rep. 134/81.

I. Landgericht Augsburg.

¹ Vgl. Goldammer, Materialien 2c Bd. 2 S. 727 zu §. 344 Nr. 5 und S. 733 zu §. 346 Nr. 3.

Der Mitangeklagte W. hatte als Kläger in einem von ihm eingeleiteten Civilrechtsstreit u. a. den R. als Zeugen vorgeschlagen. Die eidliche Vernehmung desselben erfolgte vor dem Amtsgericht am 26. April 1879. Nach Beendigung des Prozesses wurde W. der Anstiftung mehrerer Personen zu falschen eidlichen Zeugnissen angeklagt und schwurgerichtlich wegen dieses Verbrechens verurteilt.

In der Hauptverhandlung hatte sein Verteidiger beantragt, die Deposition des — schon vor Erhebung der Anklage — verstorbenen R. aus dem den Untersuchungsakten anliegenden Zeugenvernehmungsprotokoll vom 26. April 1879 zu verlesen.

Dieser Antrag war von dem Schwurgericht mittels sofort verkündeten Beschlusses abgelehnt worden, weil „was die Verlesung eines Zeugenprotokolls, wie das hier in Rede stehende anlangt, eine Ausnahme von der Regel des §. 249 nur in dem hier nicht gegebenen Falle der §§. 250 und 255 St.P.D. statuiert ist, sohin die Verlesung des erwähnten in einer Civilprozeßsache aufgenommenen Protokolls unzulässig erscheint.“

Die Revision des W. rügte Verletzung der §§. 248 bis 250 St.P.D., bezw. unzulässige Beschränkung der Verteidigung (§. 377 Nr. 8 St.P.D.), wurde aber verworfen.

Aus den Gründen:

„Das Schwurgericht hat den auf Verlesung der R.'schen Aussage gerichteten Antrag — ohne Eingehen auf die an sich auch nach §§. 248. 250 St.P.D. offene Frage der Erheblichkeit — als unzulässig mit Recht verworfen.

In folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung setzt §. 249 St.P.D. als Regel, daß diejenige Person, auf deren Wahrnehmung der Beweis einer Thatfache beruht, in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist und diese Vernehmung nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls ersetzt werden kann. Ausnahmen hiervon sind nur zur Befriedigung praktischen Bedürfnisses in speciellen Fällen, und zwar wie die Motive zum Entwurf §. 211 hervorheben, „in so fest bestimmten Grenzen, daß für eine willkürliche Abweichung von der Regel kein Raum bleibt“, gestattet. Das Gesetz will, obgleich sonst die Ermittlung materieller Wahrheit möglichst fördernd, das erkennende Gericht thunlichst auf die lebendigen Erkenntnisquellen der Verhandlung

beschränken und insbesondere den Mißbräuchen begegnen, welche durch umfassendere Gestattung der Verlesung von Schriftstücken, z. B. in Altpreußen, zur Erscheinung gekommen waren. An Stelle der originären Befundung einer Auskunftsperson soll deshalb Verlesung deren früherer Angabe nur unter den Voraussetzungen der §§. 250. 255 treten dürfen.

Im Näheren versteht aber §. 250 unter den dort erwähnten Zeugen *re nicht* abstrakt jede Person, die irgendwie einmal in vorausgegangener Zeit beurkundet sich über einen Punkt geäußert hat, der für ein späteres Strafverfahren von Interesse werden kann, vielmehr einen Zeugen im Sinne der Strafprozeßordnung, d. h. eine Person, welche aus eigener Wahrnehmung in der betreffenden Strafsache vor einem mitwirkenden Richter eine protokollarisch niedergelegte Aussage erstattet hat. Diese Auslegung ergibt sich aus der Terminologie der St.P.O. überhaupt und der Ausdrucksweise und dem Zusammenhange der §§. 249 flg.; insbesondere die §§. 249 und 250 sprechen von Verlesung „des“ über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls, und Abs. 2 des §. 250 und Schluß dieses §., sowie §. 251 unterstellen geradezu eine in der Untersuchung schon erfolgte Abhör. Ebenso weist das Erforderniß einer früheren „richterlichen“ Vernehmung — vgl. auch hinsichtlich des Angeklagten §. 253 — nach dem Sprachgebrauch der St.P.O. auf eine im Strafverfahren erfolgte Vernehmung, die nicht vor einer Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft (vgl. §§. 161. 166. 183 flg. 271 St.P.O.) stattgefunden hat, hin.

Gestattete in dieser Hinsicht die Wortfassung Zweifel, so würden solche angesichts der Motive zum Entwurfe der §§. 211 flg. St.P.O. schwinden, wo gesagt ist, in den Fällen des §. 203 Abs. 1, jetzt §. 250 Abs. 1 St.P.O., müsse die Verlesung des „über die frühere gerichtliche Vernehmung aufgenommenen Protokolls stets zugelassen werden, mag diese Vernehmung in der Voruntersuchung oder schon vor Erhebung der Klage (Entwurf §§. 140. 141) erfolgt sein“. Die hier angezogenen §§., jetzt durch §§. 160. 161 St.P.O. vertreten, bestimmen, wann im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde den Amtsrichter behufs Vornahme einer erforderlichen richterlichen Untersuchungshandlung anzufragen haben.

Es ist deshalb die übereinstimmende Ansicht der Doktrin begründet, wonach §. 250 St.P.O. auf eine Person, die früher nur als Zeuge in einem Zivilprozeße abgehört worden, umsoweniger Anwendung leidet,

als in einem solchen bürgerlichen Rechtsstreite die in betreff einer späteren Untersuchung wesentlichen Momente zurücktreten und überhaupt abweichende Grundsätze über die Erhebung einer Zeugenaussage bestehen. Mit Unrecht behauptet daher die Revision, es habe das Schwurgericht gemäß des §. 250 St.P.O. die in dem früheren Rechtsstreite des Angeklagten aufgenommene Erklärung des klägerischen Beweiszeugen R. deshalb verlesen müssen, weil derselbe vor dem schwurgerichtlichen Verhandlungstermin verstorben sei.“